



Motion Durrer Guido und Mit. über die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen zur Förderung von Unternehmen mit eigenem Stammpersonal (M 870). Eröffnet am: 05.04.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Nach § 5 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) ist ein Auftrag an die Anbieterin oder den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben (Abs. 1). Für die Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist das beste Preis-Leistungs-Verhältnis massgebend. Dabei können verschiedene Kriterien herangezogen werden. Die wichtigsten Vergabekriterien sind in § 5 Absatz 2 öBG beispielhaft aufgezählt. Die Leistungsfähigkeit einer Anbieterin oder eines Anbieters ist dabei nicht explizit erwähnt, gehört aber zu den Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien.

Die Aufzählung in § 5 Absatz 2 öBG ist nicht abschliessend. Es steht den Auftraggeberinnen frei, bei ihrer Ausschreibung weitere Vergabekriterien zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses festzulegen. Im Gegensatz zu einer solchen Festlegung im konkreten Fall sollen die im Gesetz genannten (Beispiel-)Kriterien auf Beschaffungen jeglicher Art Anwendung finden können, nicht nur auf Bauvergaben. Es ist daher zu vermeiden, dass die gesetzliche Ausgestaltung des Vergaberechts zu sehr auf die Vergabe von Bauleistungen (und auf damit in Zusammenhang stehende branchenspezifische Problematiken) ausgerichtet wird. Würden solche Kriterien im Gesetz vorgeschrieben, würde dies den Ausgestaltungsspielraum der Vergabebehörden bei der Festlegung von sinnvollen, auftragspezifischen Vergabekriterien unnötig einschränken und könnte sogar zu letztlich ungünstigen Zuschlägen bei öffentlichen Aufträgen führen. Nur mit allgemein gehaltenen Kriterien ist es den Vergabebehörden möglich, auftragsbezogen diejenigen Vergabekriterien festzulegen, welche auch möglichen branchentypischen Wettbewerbsverzerrungen Rechnung tragen. Eine gesetzliche Bestimmung, die eine minimale Leistungserbringung durch den Hauptunternehmer festlegt, würde zudem den freien Wettbewerb vor allem in Bezug auf Angebote von Arbeitsgemeinschaften, General- und Totalunternehmern erheblich einschränken. Die Untervergabe von Arbeiten kann im Übrigen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen (vgl. § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen). Das Problem mit dem Beizug nicht legitimierter Unterakkordanten auf den Baustellen kann schliesslich nicht über eine zusätzliche Regelung im Beschaffungsverfahren, sondern muss und kann über die Einhaltung der GAV-Vorschriften gelöst werden.

Auch wenn nicht explizit in den Vergabekriterien erwähnt, ist die Bewertung der Eignung und Leistungsfähigkeit einer Anbieterin bereits mit den in § 5 Absatz 2 öBG genannten Kriterien möglich, wie wir in unseren Antworten zu den Fragen der Anfrage 869 von Guido Durrer ebenfalls ausgeführt haben. Die Eignung eines Bewerbers ist nämlich wesentlicher Bestandteil der Kriterien "Termin", "Garantie" und "Infrastruktur". Für die Beurteilung dieser Kriterien wird gerade bei grösseren Bauvergaben konkret und detailliert der Personalbestand der Hauptunternehmer und Subunternehmer abgefragt und bei Verdachtsmomenten oder stichprobenartig auch geprüft. Zu einer Offerte gehört es denn auch verbindlich darzulegen, dass und wie eine Leistung sach- und zeitgerecht erbracht wird. Gemäss § 10 der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen kann eine Auftraggeberin die Anbieterinnen zudem auf-

fordern, einen Nachweis insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu objektive, überprüfbare Eignungskriterien auf.

Auch wenn das Anliegen berechtigt ist, gehört es zu den Daueraufgaben, deren Umsetzung keine Vorlage an Ihren Rat erfordert und in unseren Aufgaben- und Verantwortungsbereich fällt. Eine Überweisung von Forderungen, die als Daueraufgabe ohnehin erfüllt werden, wäre nämlich nicht zweckmässig.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne der Ausführungen abzulehnen.

Luzern,